

## Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 12. September 2023), wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag 50 % der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

<sup>2</sup> Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

#### **§ 6a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

### **§ 21**

#### **Übergangsbeiträge der Revision 2016 (Überschrift geändert)**

#### **§ 21b (neu)**

#### **Übergangsbeiträge der Revision 2027**

<sup>1</sup> Zur Abfederung des Übergangs zum neuen Recht erhalten Einwohnergemeinden, die durch die neuen Regelungen schlechter gestellt sind als durch die vormaligen, abgestufte Beiträge aus dem Ausgleichsfonds (kurz: «Übergangsbeiträge»).

<sup>2</sup> Die Übergangsbeiträge richten sich nach der Differenz zwischen:

- a. den effektiv erhaltenen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2020–2025 und
- b. den nach den neuen Regelungen berechneten, hypothetischen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2020–2025.

<sup>3</sup> Die Übergangsbeiträge betragen im Jahr 2027 80 %, im Jahr 2028 60 %, im Jahr 2029 40 % und im Jahr 2030 20 % der Differenz gemäss Abs. 2.

<sup>4</sup> Die Differenzbeträge gemäss Abs. 2 der betroffenen Einwohnergemeinden werden in der Verordnung festgesetzt.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich